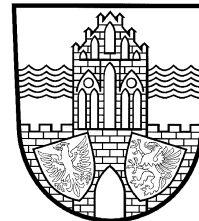


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

21. Jahrgang, Nr. 1 · Prenzlau, den 20. Januar 2014



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 29. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.01.2014*
- Seite 2:** *Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark am 25. Mai 2014 - Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen*
- Seite 5:** *Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark am 25. Mai 2014 - Aufforderung zum Einreichen von Vorschlägen für Beisitzer des Kreiswahlausschusses*
- Seite 6:** *Europawahl am 25. Mai 2014 - Vorschläge für Beisitzer des Kreiswahlausschusses*

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 29. SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES AM 28.01.2014

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Die 29. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Dienstag, dem 28.01.2014, um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Haus 4, Raum 301 statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
 - 2.1 Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der 28. Sitzung des JHA am 12.11.2013 - öffentlicher Teil
4. Informationen
 - 4.1 Vorstellung der Tätigkeit der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Landkreises Oberhavel
 - 4.2 Information zum Antrag von Frau Hummel zur Änderung der Pflegegeldrichtlinie im Landkreis Uckermark
 - 4.3 Informationen zum Stand der Familienzentren im Landkreis Uckermark
 - 4.4 Aktuelle Fallzahlenentwicklung bei Kindeswohlgefährdung
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen
7. Anträge
 - 7.1 Anpassung der Leistungen zum Unterhalt von Pflegekindern nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. für das Jahr 2014
AN/153/2013
 - 7.2 Durchschnittsbildung gemäß § 16, Abs. 2 KitaG
AN/123/2013
 - 7.3 Überarbeitung und Konkretisierung der Härtefallregelung aus dem Jahre 2012 für die freien Träger von Kindertagesstätten
AN/158/2013
 - 7.4 Ergänzende Kriterien für die Zuschusserhöhung zur Kindertagesbetreuung nach dem KITAG
AN/008/2014
8. Weiterführung des Eltern-Kind-Zentrums als niederschwelliges Angebot im Landkreis Uckermark
BV/173/2013

Prenzlau, den 17.01.2014

Im Benehmen:

In Vertretung

gez. Karina Dörk
1. Beigeordnete

gez. Henryk Wichmann

**WAHL ZUM KREISTAG DES LANDKREISES UCKERMARK AM 25. MAI 2014
AUFFORDERUNG ZUM EINREICHEN VON WAHLVORSCHLÄGEN****1 Rechtsgrundlagen; Kreiswahlleiter****1.1 Rechtsgrundlagen**

„Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz- BbgKWahlG)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 38])

„Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)“ vom 4. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 04], S.38), geändert durch Verordnung vom 08. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 1])

1.2 KreiswahlleiterKreiswahlleiter:

Herr Marcel Dziwis
Kreisverwaltung Uckermark
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Telefon: (03984) 701016
Telefax: (03984) 701899
E-Mail: wahlen@uckermark.de

Hausanschrift:
Stettiner Straße 21
17291 Prenzlau

Stellvertreter:

Herr Wolfgang Gerhardt
Kreisverwaltung Uckermark
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Telefon: (03984) 701007
Telefax: (03984) 704099
E-Mail: wahlen@uckermark.de

2 Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Gemäß § 26 BbgKWahlG i. V. m. § 31 Abs. 2 BbgKWahlV fordere ich hiermit auf, möglichst frühzeitig Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark am 25. Mai 2014 einzureichen. Die Wahlvorschläge sind **bis zum Donnerstag, dem 20. März 2014, 12.00 Uhr (=66. Tag vor der Wahl)**, einzureichen bei:

Kreisverwaltung Uckermark
Kreiswahlleiter
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Hausanschrift:
Stettiner Straße 21
17291 Prenzlau

3 Art und Anzahl der Vertreter

Es sind 50 Kreistagsabgeordnete zu wählen. (§ 6 Abs. 2 BbgKWahlG)

4 Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise

Die Wahl erfolgt in 4 Wahlkreisen mit folgender Abgrenzung: (§§ 20, 21 BbgKWahlG)

- Wahlkreis 1: Stadt Angermünde, Amt Gartz (Oder), Amt Oder-Welse
- Wahlkreis 2: Stadt Prenzlau, Gemeinde Nordwestuckermark, Gemeinde Uckerland, Amt Brüssow (Uckermark), Amt Gramzow
- Wahlkreis 3: Stadt Schwedt/Oder
- Wahlkreis 4: Stadt Lychen, Stadt Templin, Gemeinde Boitzenburger Land, Amt Gerswalde

5 Wahlvorschläge

5.1 Höchstzahl der Bewerber auf einem Wahlvorschlag

Für jeden Wahlkreis dürfen höchstens 18 Bewerber auf einem Wahlvorschlag benannt werden. (§ 28 Abs. 1 BbgKWahlG)

5.2 Vorschlagsberechtigte

5.2.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. (§ 27 Abs. 1 BbgKWahlG)

5.2.2 Parteien, die sich an der letzten Wahl

- zum Landtag Brandenburg oder
- zum Deutschen Bundestag im Land

nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können als Partei einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 05. März 2014, 18.00 Uhr (= 81. Tag vor der Wahl) eine Beteiligungsanzeige mit dem in § 29 Abs.1 BbgKWahlG vorgegebenen Inhalt beim Landeswahlleiter abgegeben haben. (§ 29 Abs. 1 BbgKWahlG)

5.3 Inhalt der Wahlvorschläge

5.3.1 Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge;
- den vollständigen Namen der Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt;
- den Namen der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe müssen in allen Wahlkreisen des Landkreises übereinstimmen und dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten.
- den Namen des Wahlgebietes (Landkreis Uckermark) und den Wahlkreis. (§ 28 Abs. 2 BbgKWahlG)

5.3.2 Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. (§ 28 Abs. 3 BbgKWahlG)

5.3.3 Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei dürfen nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag an der Wahl teilnimmt. (§ 28 Abs. 4 BbgKWahlG)

5.3.4 In einem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. (§ 28 Abs. 5 BbgKWahlG)

5.3.5 Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des für den Landkreis Uckermark zuständigen Vorstandes der Partei oder politischen Vereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene des Landkreises Uckermark, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des nächsthöheren Gebietsvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Wahlvorschläge von Wählergruppen sind von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Einzelwahlvorschläge sind von dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. (§ 28 Abs. 6 BbgKWahlG)

5.4 Bestimmung der Bewerber

5.4.1 Die Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien oder politischen Vereinigungen und ihre Reihenfolge müssen von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern

(Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind. Die Wahlen dürfen frühestens am 28. September 2011 (= 3 Jahre nach dem Tage der letzten allgemeinen Kommunalwahlen) stattfinden. Die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahlvorschläge in den einzelnen Wahlkreisen sind in einer für den ganzen Landkreis Uckermark einheitlichen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung zu bestimmen. (§ 33 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG)

5.4.2 Für die Bestimmung der Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Mitglieder oder Anhänger gilt Abschnitt 5.4.1 entsprechend.

5.4.3 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlungen vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

5.5 Unterstützungsunterschriften

5.5.1 Folgende Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen brauchen aufgrund des § 28a Abs. 7 BbgKWahlG keine Unterstützungsunterschriften für den Wahlvorschlag vorlegen:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- DIE LINKE
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bürgergemeinschaft RETTET DIE UCKERMARK
- Wählergemeinschaft Bauern -Ländlicher Raum (BLR)
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B90)

5.5.2 Allen anderen Wahlvorschlägen müssen Unterstützungsunterschriften beigelegt werden, und zwar

- in den Wahlkreisen 1, 3 und 4 jeweils mindestens 20,
- Wahlkreis 2 mindestens 30

Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen des jeweiligen Wahlkreises. (§ 28a Abs. 2 BbgKWahlG)

5.5.3 Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Jede wahlberechtigte Person kann für den Landkreis nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerber selbst ist unzulässig. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos. (§ 28a Abs.3 BbgKWahlG)

5.5.4 Die persönliche, überprüfbare Unterschrift ist bis zum 19. März 2014, 16.00 Uhr (= 67. Tag vor der Wahl) bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden. Die Unterschriftenliste muss der Wahlbehörde bis zum 19. März 2014, 16.00 Uhr (= 67. Tag vor der Wahl) vorliegen. (§ 28a Abs. 4 BbgKWahlG)

5.5.5 Wahlberechtigte Personen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Wahlbehörde aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen; der Antrag kann bis zum 17. März 2014, 16.00 Uhr (= 69. Tag vor der Wahl) gestellt werden. (§ 28a Abs. 5 BbgKWahlG)

5.6 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) sind wählbar, wenn sie

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- am Wahltag seit mindestens 3 Monaten im Landkreis Uckermark ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Nicht wählbar sind Unionsbürger, wenn sie

- nach § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder

- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.
- (§§ 8, 11 BbgKWahlG)

6 Anlagen zum Wahlvorschlag

Dem Wahlvorschlag (Anlage 5a gem. § 93 BbgKWahlV) sind somit beizufügen:

- die Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag seine Zustimmung als Bewerber gegeben hat (Anlage 7a gem. § 93 BbgKWahlV)
- für jeden Deutschen: eine Bescheinigung der zuständigen Wahlbehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 8a gem. § 93 BbgKWahlV)
- für jeden Unionsbürger: eine Versicherung an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit und den nicht bestehenden Wählbarkeitsausschluss (Anlage 8c gem. § 93 BbgKWahlV) sowie die Bescheinigung der Wahlbehörde über die Wählbarkeit (Anlage 8a gem. § 93 BbgKWahlV)
- bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge, die vom Leiter der Mitglieder-, Anhänger oder Delegiertenversammlung und zwei weiteren von der Versammlung bestimmten Teilnehmern unterzeichnet sein muss (Anlage 9a gem. § 93 BbgKWahlV)
- soweit erforderlich, die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften mit Bescheinigung des Wahlrechtes der Unterzeichner (Anlage 6 gem. § 93 BbgKWahlV).

7 Bereitstellung der Formblätter und Rückfragen

Alle geforderten Formblätter werden kostenfrei vom Kreiswahlleiter bereitgestellt. Anforderungen sowie Rückfragen sind unter der in Abschnitt 1.2 genannten Anschrift bzw. Rufnummer möglich.

Über das Internetangebot des Landeswahlleiters besteht ferner für alle Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Einzelbewerbern die Möglichkeit, ihre Wahlvorschläge auch am PC auszufüllen, automatisch zu verknüpfen und diese dann auf elektronischem Wege einzureichen. Weiterführende Informationen finden Sie auf www.wahlen.brandenburg.de. Bitte beachten Sie, dass der verbindliche Wahlvorschlag **ausschließlich der unterzeichnete Ausdruck dieser Formulare** ist, der beim Kreiswahlleiter einzureichen ist! Durch diesen Service soll eine bessere Lesbarkeit, einheitliche Schreibweisen und eine bessere vorherige Prüfung der Daten ermöglicht werden.

Prenzlau, den 15. Januar 2014

gez. Dziwis
Kreiswahlleiter

**WAHL ZUM KREISTAG DES LANDKREISES UCKERMARK AM 25. MAI 2014
AUFFORDERUNG ZUM EINREICHEN VON VORSCHLÄGEN
FÜR BEISITZER DES KREISWAHLAUSSCHUSSES**

Für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark am 25. Mai 2014 ist ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter, seinem Stellvertreter und 5 weiteren Beisitzern.

Die Beisitzer werden vom Kreiswahlleiter berufen. Ich bitte die im Landkreis Uckermark vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen darum, mir Vorschläge für Beisitzer zu unterbreiten.

Die vorgeschlagenen Personen müssen zum Kreistag des Landkreises Uckermark wahlberechtigt sein. Sie dürfen keine Wahlbewerber, Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag sein. Sie dürfen außerdem in keinem anderen Wahlorgan (Wahlausschüsse, Wahlvorstände oder Briefwahlvorstände) Mitglied sein.

Ich bitte, mir bis zum 28. Februar 2014 die Vorschläge unter Angabe des Namens, Vornamens und der Anschrift der vorgeschlagenen Personen unter folgender Anschrift zu unterbreiten:

Kreisverwaltung Uckermark
Kreiswahlleiter
Herr Dziwis
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

(Telefon: 03984/701016; Telefax: 03984/701899; E-Mail: wahlen@uckermark.de)

Prenzlau, den 15. Januar 2014

gez. Dziwis
Kreiswahlleiter

EUROPAWAHL AM 25. MAI 2014 VORSCHLÄGE FÜR BEISITZER DES KREISWAHLAUSSCHUSSES

Für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014 ist für den Landkreis Uckermark ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Der Kreiswahlausschuss hat die Aufgabe, das endgültige Ergebnis der Europawahl im Landkreis Uckermark festzustellen. In den Kreiswahlausschuss sind 6 Beisitzer und für jeden Beisitzer ein Stellvertreter zu berufen. Die Beisitzer müssen im Landkreis Uckermark zur Europawahl wahlberechtigt sein. Sie sollen möglichst am Sitz des Kreiswahlleiters (Prenzlau) wohnen. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein, d.h., ein Mitglied des Kreiswahlausschusses zur Europawahl darf nicht dem Bundeswahlausschuss, dem Landeswahlausschuss, einem Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand für die Europawahl angehören. Außerdem dürfen Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen zur Europawahl nicht Mitglied des Kreiswahlausschusses zur Europawahl sein.

Ich bitte, mir bis zum 14. März .2014 Vorschläge für Beisitzer und Stellvertreter zu unterbreiten. Dabei bitte ich insbesondere die Parteien, Vorschläge zu unterbreiten.

Die Vorschläge sind zu richten an:

Kreisverwaltung Uckermark, Kreiswahlleiter, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau; Telefax: 03984/701016; E-Mail: wahlen@uckermark.de

Prenzlau, den 16. Januar 2014

gez. Marcel Dziwis
Kreiswahlleiter für den Landkreis Uckermark

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 70-1009
Verantwortlich:	Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck:	Konzeptagentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau